

Was unsere Leistungen kosten – die Entgelte

Ab 01.08.2023 gelten die in der Tabelle angegebenen Entgelte für unsere Leistungen.

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung ist abhängig von dem Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI (Elftes Sozialgesetzbuch), also von der Art und Umfang, in dem der Heimbewohner Hilfen benötigt.

Kostenbestandteile pro Tag:

Pflegegrad	Pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt
1	47,66 €	23,68 €	16,74 €	88,08 €
2	61,10 €	23,68 €	16,74 €	101,52 €
3	77,27 €	23,68 €	16,74 €	117,69 €
4	94,14 €	23,68 €	16,74 €	134,56 €
5	101,70 €	23,68 €	16,74 €	142,12 €

Kostenbestandteile pro Monat:

(volle Monate werden mit einem Durchschnittsbetrag von 30,42 Tagessätzen berechnet)

Pflegegrad	Pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft + Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt	Anteil Pflegekasse	Eigenanteil
1	1449,82 €	720,34 €	509,23 €	2679,39 €	125,00 €	2.554,39 €
2	1858,66 €	720,34 €	509,23 €	3088,24 €	770,00 €	2.318,24 €
3	2350,55 €	720,34 €	509,23 €	3580,13 €	1.262,00 €	2.318,13 €
4	2863,74 €	720,34 €	509,23 €	4093,32 €	1.775,00 €	2.318,32 €
5	3093,71 €	720,34 €	509,23 €	4323,29 €	2.005,00 €	2.318,29 €

Die Zahlung des jeweiligen Pflegesatzes ist nach den Regelungen des Heimvertrages zu leisten.

Durch das PSG II wurde ab 01.01.2017 ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil eingeführt.

Dies bedeutet, dass für die Pflegegrade 2 bis 5 der gleiche Eigenanteil zu zahlen ist, unabhängig vom Pflegegrad, welchem man zugeordnet ist.

Erstellt am: 2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 01.02.2023	Freigegeben am: 03.02.2023
Erstellt von: Verw	Revision: 05	Überarbeitet von: Verwaltung	Freigegeben von: EL
	Ersetzt Revision: 04	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 – 06 Kosteninformation	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 1 von 2

Kostenzuschüsse pro Monat:

Vollstationäre Pflege:

Bei vorliegender Einstufung in eine der Pflegegrade **1,2,3,4 oder 5** durch Ihre zuständige Pflegekasse übernimmt diese einen monatlichen Pauschalbetrag von maximal:

125,00 € in dem Pflegegrad 1
770,00 € in dem Pflegegrad 2
1.262,00 € in dem Pflegegrad 3
1.775,00 € in dem Pflegegrad 4
2.005,00 € in dem Pflegegrad 5

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege:

Kurzzeitpflege

Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.

Bei Kurzzeitpflege **übernimmt die Pflegekasse auf Ihren Antrag den pflegebedingten Anteil des Pflegesatzes** der Einrichtung, jedoch **maximal 1.774,- €** im Kalenderjahr.

Die **pflegebedingten Aufwendungen** für die Kurzzeitpflege richten sich nach dem Pflegegrad und werden von der Einrichtung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Verhinderungspflege

Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5

Die Leistungshöhe beträgt 1.612 €.

Die Kosten für Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten müssen vom Kurzzeitpflegegast selbst erbracht werden.

Sollten Ihre Eigenmittel nicht ausreichen den Heimplatz zu finanzieren, besteht die Möglichkeit eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt zu beantragen. Selbstverständlich sind wir Ihnen gerne behilflich.

Erstellt am:2003	Verteiler:Kunden	Überarbeitet am: 01.02.2023	Freigegeben am: 03.02.2023
Erstellt von:Verw	Revision: 05	Überarbeitet von: Verwaltung	Freigegeben von: EL
	Ersetzt Revision: 04	Prozesseigentümer:EL	
F - IV.1.1.4 – 06 Kosteninformation	Geplante Revision 4. Quartal 2012	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 2 von 2